

Inhalt	Seite
<b>27. Bekanntmachung</b>	
Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021 .....	78
<b>28. Bekanntmachung</b>	
IX. Nachtrag vom 06.05.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 ...	81
<b>29. Bekanntmachung</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und Stadt Schwerte über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“ .....	83
<b>30. Bekanntmachung</b>	
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“ Übereinstimmungserklärung zum Offenlegungsbeschluss .....	84
<b>31. Bekanntmachung</b>	
Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.05.2021 und Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.05.2021 .....	85
<b>32. Bekanntmachung</b>	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.05.2021 .....	89

## **27. Bekanntmachung**

### **Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021**

Aufgrund des § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Integrationsrat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates**

- (1) Der\*Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch E-Mail an alle Integrationsratsmitglieder (siehe Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte).
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens zehn volle Tage (Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

#### **§ 2 Anträge**

- (1) Anträge können von jedem Integrationsratsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussentwurf enthalten. Die Anträge sind vom Vorsitz auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei ihm\*ihr oder der Geschäftsführung des Integrationsrates eingegangen sind.
- (2) Die Anträge sind an den Bürgermeister, die Dezernenten und den\*die Pressesprecher\*in weiterzuleiten.

#### **§ 3 Fragerecht der Integrationsratsmitglieder**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitz und der Geschäftsführung spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich zuzuleiten.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Jedes Integrationsratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Integrationsratssitzung beziehen dürfen, an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der\*die Fragesteller\*in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der\*die Fragesteller\*in auf eine Beantwortung in der nächsten Integrationsratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Integrationsratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Vorsitz oder der Geschäftsführung mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### **§ 6 Fragerecht von Einwohner\*innen**

(1) In jeder Integrationsratssitzung ist zunächst eine Einwohner\*innenfragestunde durchzuführen. Jede\*r Einwohner\*in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Integrationsrates zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner\*innen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede\*r Fragesteller\*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitz oder die Geschäftsführung des Integrationsrates. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der\*die Fragesteller\*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 7 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechungen und der Beendigung der Sitzung,

b) die Namen der Anwesenden (gegebenenfalls mit Hinweisen über die Abwesenheit bei einzelnen Tagesordnungspunkten),

c) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Bediensteten und Gäste (gegebenenfalls mit Hinweisen über die An- oder Abwesenheit bei einzelnen Tagesordnungspunkten),

d) die behandelten Angelegenheiten einschließlich der Anregungen, Hinweise, Anfragen und Beschwerden von Sitzungsteilnehmenden,

- e) die gestellten Anträge,
  - f) auf Verlangen von Sitzungsteilnehmenden ihre Stellungnahme zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung,
  - g) die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Integrationsratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Bei jedem Punkt, der nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwerte.

### **§ 9 Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 07.09.2010 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Integrationsrates geändert werden.

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Geschäftsordnungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.04.2021 stimmt mit dem am 14.04.2021 gefassten Beschluss des Integrationsrates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.04.2021

gez.

Axourgos

Bürgermeister

## **28. Bekanntmachung**

### **IX. Nachtrag vom 06.05.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.05.2021 den folgenden IX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

#### § 1

§ 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

*In dringlichen Angelegenheiten, falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig oder aus sonstigen Gründen nicht einberufen werden kann, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.*

#### § 2

Der IX. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 06.05.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. IX. Nachtrag vom 06.05.2021 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 05.05.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.05.2021

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister

## **29. Bekanntmachung**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und Stadt Schwerte über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“**

#### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und der Stadt Schwerte über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“ sowie deren Genehmigung vom 13.11.2020 auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises am 13.11.2020 öffentlich bekannt gemacht hat.

Aktenzeichen: 10-13-0509

Schwerte, 13.04.2021

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

### **30. Bekanntmachung**

#### **11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“ Übereinstimmungserklärung zum Offenlegungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 02.06.2020 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“ vom 12.05.2021 wird im Amtsblatt der Stadt Schwerte öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“ vom 12.05.2021 stimmt mit dem am 02.06.2020 gefassten Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

61-20-02/11  
Schwerte, 12.05.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

### **31. Bekanntmachung**

#### **Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.05.2021 und Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Schwerte “Freiflächenphotovoltaik“ (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.05.2021**

In seiner Sitzung am 02.06.2020 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen: „Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenphotovoltaik“ einschließlich Begründung sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.“

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Alten Dortmunder Wegs in direkter Nähe zur Autobahn A1.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 88 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Offenlage des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte “Freiflächenphotovoltaik“ sowie des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 “Freiflächenphotovoltaik“ der Stadt Schwerte einschließlich der Begründungen erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 20.05.2020 bis einschl. 18.06.2020**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Politik, Verwaltung/ Verwaltung / Anliegen (A-Z) /Aktuelles aus dem Planungsamt.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Büro Stelzig 05.12.2018) und Umweltbericht (Büro Stelzig 08.08.2019) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28

1. Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird als gering und auf das Schutzgut Landschaft als mittel eingestuft. Der Eingriff ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nähe zur Autobahn, zur Hochspannungsleitung und zum Wirtschaftsweg, intensive Bewirtschaftung), nach Abwägung städtebaulicher Belange (Eingriff in LSG) sowie von Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als unerheblich anzusehen. Es besteht kein Bedarf an Kompensation.

2. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn:

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.

- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Wird die oben genannte Maßnahme eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu diversen umweltbezogenen Themen

1. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. – Schreiben vom 24.04.2019/30.04.2019

- Landschaftsbild/ Bodenfruchtbarkeit

2. AGON, Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz/NABU Schreiben vom 29.04.2019

- Artenschutz

3. SEG Schwerte – Schreiben vom 02.05.2019

- Gewässer

4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen –Schreiben vom 08.05.2019

- Boden

5. Kreis Unna –Schreiben vom 08.05./10.05.2019

- Monitoring/Landschaft/Altlasten/Gewässerschutz/Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/11

61-26-04/28  
Schwerte, 12.05.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

*Hinweis:*

*Die öffentliche Auslegung hat vom 27.07.2020 bis 28.08.2020 einschließlich stattgefunden.  
Aufgrund einer korrekturbedürftigen Bekanntmachung ist die öffentliche Auslegung des Entwurfes der  
11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die  
Dauer eines Monats erneut durchzuführen.*

---

**- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte "Freiflächenphotovoltaik" vom 12.05.2021 – Offenlegungsbeschluss - und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Freiflächenphotovoltaik" vom 12.05.2021 – Offenlegungsbeschluss - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

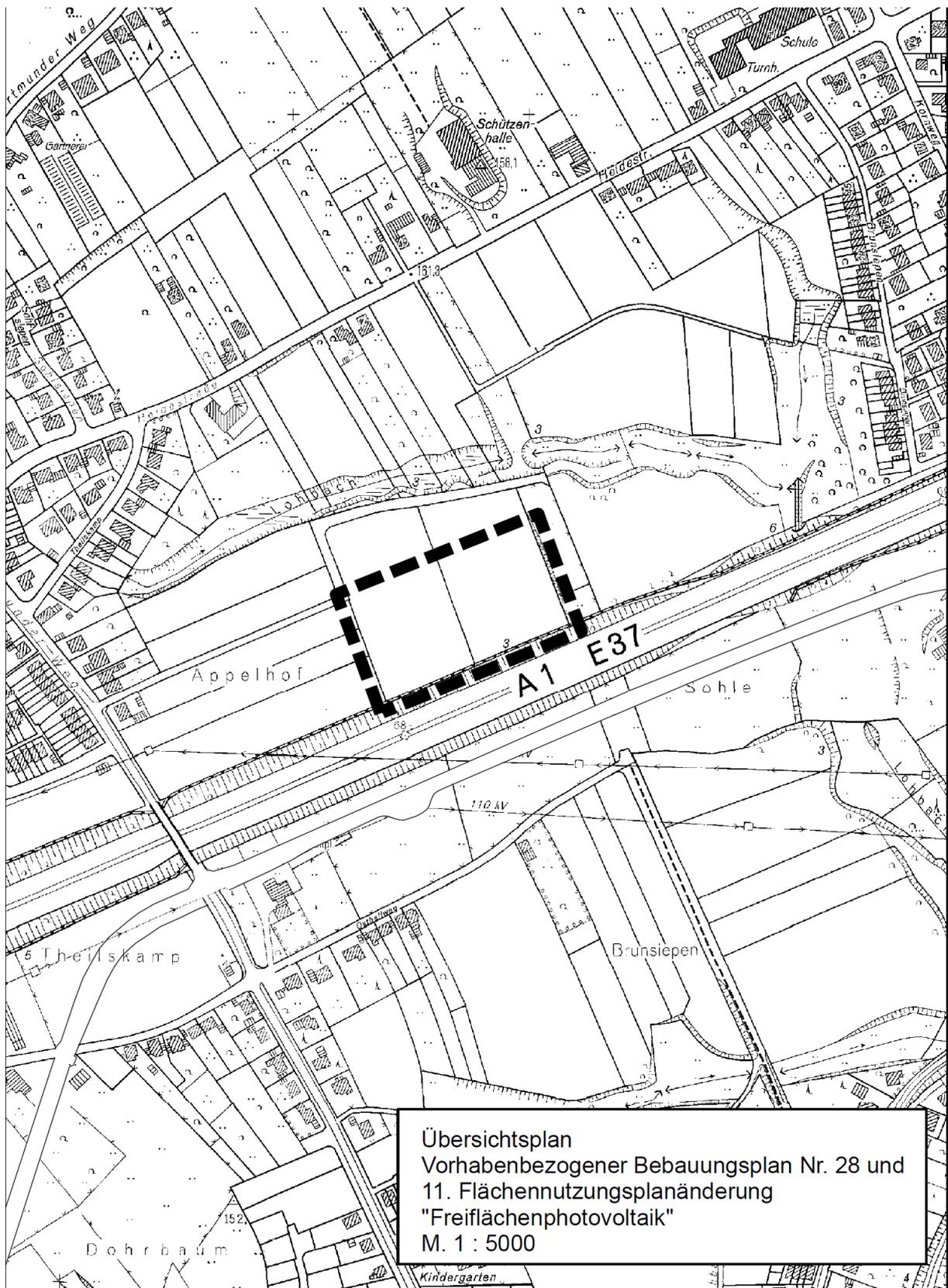
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Offenlegungsbeschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Offenlegungsbeschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Offenlegungsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.05.2021

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister



## **32. Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.05.2021**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 05.05.2021 folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 28.11.2021, aus Anlass des „Schwerter Weihnachtsmarktes Bürger für Bürger“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 28.11.2021 in Kraft.

Schwerte, den 06.05.2021

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.05.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.05.2021 stimmt mit dem am 05.05.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.05.2021

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister



# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

